

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti

Dr. Hugo Endrizzi
Dr. Elmar Weis
Dr. Friedrich Alber
Dr. Bernd Wiedenhofer

Arbeitsrechtsberater

Consulente del Lavoro

Dr. Georg Innerhofer

Rechtskanzlei

Studio Legale

Avv. Dr. Claudio Cornoldi

Bozen, den 20.10.2009

Betreff: Pflicht zur Einrichtung einer PEC- zertifizierte E-Mail-Adresse für Gesellschaften und Freiberufler

A. Was versteht man unter einer zertifizierten E-Mail-Adresse?

Unter der zertifizierten E-Mail- Adresse (PEC= posta elettronica certificata) versteht man eine E-Mail, welche rechtlich dem eingeschriebenen Brief mit Rückantwort („raccomandata con ricevuta di ritorno“) gleichgestellt wird. Die Gleichstellung verlangt die Einrichtung eines sicheren elektronischen Postfaches mit Empfangsbestätigung für den Absender und den Empfänger der Nachricht. Kapital- und Personengesellschaften müssen nach Einrichtung der Postfachadresse diese telematisch auf dem Vordruck „S2“ der zuständigen Handelskammer melden, während die in den gesetzlich vorgesehen Berufsverzeichnissen eingetragenen Freiberufler diese Ihren jeweiligen Berufskammern mitteilen müssen.

B. Wie funktioniert die zertifizierte E-Mail-Adresse?

Die Mailbox für die elektronische Post mit Empfangsbestätigung kann nur von Anbietern eingerichtet werden, die von der öffentlichen Informatikbehörde CNIPA („Centro Nazionale per Informatica nella Pubblica Amministrazione“) zugelassen sind.

Die PEC stellt für den Endanwender ein ganz normales E-Mail-Postfach dar. Der Absender schickt die Mail an seinen PEC-Provider. Dieser übermittelt die verschlüsselte Nachricht an den PEC-Provider des Empfängers. Der PEC-Provider des Empfängers leitet die Nachricht an die Mail-Box des Empfängers und benachrichtigt den PEC-Provider des Absenders von der erfolgten Zustellung der Nachricht. Der PEC-Provider des Absenders übermittelt dem Absender eine Empfangsbestätigung.

C. Anwender und Inkrafttreten der zertifizierten E-mail-Adresse?

Anwender		Zeitpunkt	Wem muss die PEC gemeldet werden
Gesellschaft (Kapital- und Personengesellschaften)	gegründet vor dem 29.11.2008	innerhalb 29.11.2011	zuständigen Handelskammer
	gegründet nach dem 29.11.2008	bei Eintragung in die Handelskammer	
Freiberufler, welche im Berufsalbum eingetragen sind		innerhalb 29.11.2009	Berufsalbum
öffentliche Körperschaften		seit dem 29.11.2008	CNIPA

Sie können PEC – zertifizierte E-Mailadresse selbst beantragen, indem Sie einen, im folgenden Link angeführten Anbieter, auswählen:

[HTTP://WWW.CNIPA.GOV.IT/SITE/IT-IT/ATTIVITA%20C3%A0/POSTA ELETTRONICA CERTIFICATA \(PEC\)/ELENCO PUBBLICO DEI GESTORI/](http://www.cnipa.gov.it/site/it-it/attivita%20C3%A0/posta_elettronica_certificata_(pec)/elenco_publico_dei_gestori/)

Sie können auch den Auftrag zur Errichtung einer PEC durch Zusendung des beiliegenden Auftragsformulars an unsere Kanzlei erteilen.

Sollten Sie die PEC selbst beantragen, übernehmen wir gerne die telematische Meldung an die zuständige Handelskammer.

Für weitere Fragen stehen wir zur Verfügung
Mit freundlichen Grüßen
Endrizzi & Partner